

DORF

Gemeinde 8458 Dorf Besoldungsverordnung



vom 1. Dezember 2015

(In Kraft per 1.1.2016)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Politischen Gemeinde Dorf sowie die Entschädigungen der Behörden, der Kommissionen und der Nebenämter (Funktionäre).

Art. 2 Anwendbarkeit kantonales Recht

Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ergänzungen zur Besoldungsverordnung keine Regelung, finden subsidiär das kantonale Personalgesetz, die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, sowie die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.

Art. 3 Sprachform

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4 Schaffung und Aufhebung von Stellen

Sofern nicht übergeordnete Bestimmungen gelten (Gemeindeordnung, Kompetenzen der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis), ist für die Anstellung von Angestellten (Vollzeit, Teilzeit und Temporär) der Politischen Gemeinde Dorf der Gemeinderat zuständig.

B. Anstellungsbedingungen

Art. 5 Anstellungsverhältnis

Die Angestellten stehen in einem öffentlich rechtlichen Anstellungsverhältnis. Es erfolgt keine Beamtenwahl. Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt.

Die Behörden können ausnahmsweise auch privatrechtliche Arbeitsverträge mit Bestimmungen des OR abschliessen.

Art. 6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des voll- und teilzeitlichen Personals berechnet sich in Prozenten der kantonalen Arbeitszeit.

Art. 7 Stellenausschreibung

Die zu besetzenden vollamtlichen Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Nebenamtliche Stellen und in Ausnahmefällen auch vollamtliche Stellen können durch Beförderung oder Berufung besetzt werden.

Art. 8 Stellenbeschrieb

Ein Stellenbeschrieb, welcher die Hauptaufgaben, Kompetenzen, Über- und Unterstellungsverhältnisse, sowie Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jeder Anstellung. Der Stellenbeschrieb wird bei Aufgabenverschiebungen etc. nachgeführt.

Art. 9 Probezeit

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit, mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen.

Art. 10 Pflichten, Pflichtverletzungen

Die Angestellten, Funktionäre und Behördenmitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und alles zu tun, was im Interesse der Gemeinde Dorf liegt. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- Im Publikumsverkehr hilfsbereit und korrekt zu sein
- Die Vorschriften sachgemäss und verhältnismässig zu interpretieren
- Für eine terminorientierte Geschäftsabwicklung zu sorgen
- Bei Geschäften die Schweigepflicht zu beachten (Art. 71 Gemeindegesetz GG)
- Bei persönlichen Interessen in den Ausstand zu treten (Art. 70 GG)
- Bei ungeplanten Abwesenheiten zugewiesene Stellvertretungen zu übernehmen
- Behörden-, Kommissions- und Ausschuss-Sekretariate zu übernehmen

Art. 11 Kündigung

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten beidseitig auf Monatsende folgende Kündigungsfristen*:

- Im 1. Dienstjahr 2. Monate
- Ab dem 2. Dienstjahr 3 Monate
- Ab dem 9. Dienstjahr 6 Monate

Für Kündigungen, welche schriftlich erfolgen müssen, ist der Gemeinderat zuständig.

* bestehende Anstellungsvereinbarungen (Beschlüsse bis dato) bleiben bestehen.

Art. 12 Altersrücktritt

Bei einem Altersrücktritt im Sinne des Versicherungsvertrages der Personalvorsorgeeinrichtung beträgt die Kündigungsfrist mindestens 12 Monate.

Art. 13 Geschenke

Den Angestellten ist es untersagt, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere anzunehmen oder versprechen zu lassen. Nicht als Geschenk gelten Geringfügigkeiten solange sie die Unabhängigkeit der Angestellten nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

C. Besoldung

Art. 14 Rahmen Einreichungsplan

In Anlehnung an den Einreichungsplan des Kantons legt der Gemeinderat einen Einreichungsplan (Spanne Klassen 1 – 20) fest. Die Einreihung der einzelnen Stellen ist Sache des Gemeinderates.

Der Gemeinderat erlässt eine für sämtliche Angestellten, Behörden und Funktionäre verbindliche, jährlich aktualisierte Ergänzung der Löhne zur Besoldungsverordnung. Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für die gesamte Tätigkeit der Angestellten.

Art. 15 Leistungsbeurteilung

Das Mitarbeitergespräch ist Bestandteil der Personalpolitik der Gemeinde Dorf und Voraussetzung für sämtliche Beförderungen. Das Mitarbeitergespräch beinhaltet auch eine entsprechende Leistungsbeurteilung und wird mindestens alle zwei Jahre vorgenommen.

Art. 16 Beförderungen

Aufgrund der systematischen Mitarbeitergespräche kann der Gemeinderat auch Beförderungen (Wechsel in der Leistungsstufe und der Leistungsklasse) vornehmen. Die Basis dazu bilden sehr gute Leistungen oder Anforderungsverschiebungen und neue Aufgaben.

Art. 17 Spesenersatz

Für dienstliche Verpflichtungen werden den Angestellten die tatsächlichen Kosten aufgrund von Belegen ausbezahlt. Fahrtkosten: Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, Kilometer Entschädigung für die zwingende Benutzung des privaten Fahrzeugs.

Innerhalb der Gemeinde werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Die Kilometerentschädigung wird im Sinne einer einheitlichen Regelung und in Anlehnung an diejenige des Kantons vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat erlässt für sämtliche Angestellten, Behörden und Funktionäre eine detaillierte, verbindliche und jährlich aktualisierte Ergänzung der Leistungen zur Besoldungsverordnung.

D. Arbeitszeit

Art. 18 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Vorgaben für das Staatspersonal. Sie wird im Rahmen der Fünftagewoche durch den Gemeinderat festgelegt. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu Arbeitsleistungen oder zu Pikettdiensten herangezogen werden.

Art. 19 Ruhetage

Arbeitsfrei sind folgende Tage:

Ganzer Tag: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachts- und Stephanstag, Personalausflugstag.

Nachmittags: 24. Dezember, Fasnachtsmontag, Andelfingermarkt

An den Vortagen von gesetzlichen Feiertagen (ohne 1. Mai und 1. August) ist um 16.00 Uhr Arbeitsschluss.

Art. 20 Überzeit

Angeordnete Überzeit wird durch Gewährung entsprechender Freizeit kompensiert. Über eine allfällige Bezahlung von Überstunden entscheidet der Vorgesetzte oder der Gemeinderat. Entschädigungen für Pikett- sowie regelmässigen Nacht- und Sonntagsdienst werden durch den Gemeinderat in einer Ergänzung zur Besoldungsverordnung verbindlich geregelt.

Art. 21 Ferien

Die Vollzugsverordnung des Personalgesetzes legt die Rahmenbedingungen in Sachen Ferien für unsere Gemeinde fest. Ist die Anstellung nicht ganzjährig, so treten entsprechende Kürzungen (pro rata Monate) auf. Nicht aufgeführte Fälle regelt der Gemeinderat.

Art. 22 Ferienbezug

Die Ferien sollen der Erholung dienen und sollten im Kalenderjahr bezogen werden. Eine Verschiebung auf das nächste Halbjahr ist mit Zustimmung der Gemeinderat vertretbar. Bezüglich Kürzung der Ferien, Erholungsurlaube, Abgeltung des Ferienanspruchs gelten die Regelungen des Kantons.

E. Versicherungen / Unfall / Krankheit

Art. 23 Besoldung

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird im ersten und zweiten Dienstjahr während den ersten sechs Monaten die volle Besoldung ausgerichtet und während den folgenden achtzehn Monaten 80 % der Besoldung. Ab dem dritten Dienstjahr während den ersten zwölf Monaten die volle Besoldung und während den folgenden zwölf Monaten 80 % der Besoldung.

Art. 24 AHV / IV / ALV und Unfallversicherung

An die Prämien der obligatorischen AHV / IV / ALV bezahlen die Angestellten die gesetzlichen Beiträge. Die Prämien für die gesetzliche Berufsunfallversicherung gemäss UVG und der Zusatzversicherungen für Überschusslöhne und Sonderrisiken werden von der Gemeinde getragen. Die Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfall Versicherung werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Angestellten übernommen.

Art. 25 Pensionskasse, Berufliche Vorsorge

Die Angestellten der Gemeinde sind bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich oder bei einer anderen gleichwertigen Versicherungseinrichtung versichert (Pension und Altersvorsorge). Der Versicherungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Besoldungsverordnung.

Art. 26 Besoldungsnachgenuss

Den Hinterlassenen eines Verstorbenen steht ein Besoldungsnachgenuss für den Sterbemonat und den folgenden Monat zu. Als Hinterlassene gelten der Ehepartner / Konkubinats Partner und die minderjährigen Kinder. Die übrigen Kinder, die Eltern, Geschwister, und Enkel haben nur einen Anspruch, wenn diese nachweisbar regelmässig vom Verstorbenen unterstützt wurden.

F. Disziplinar- / Beschwerdeverfahren

Art. 27 Disziplinarverfahren

Wer seinen Pflichten (Art. 10) nicht nachkommt, Dienstvorschriften verletzt, gegenüber seinen Vorgesetzten undiszipliniert auftritt oder sich strafbar macht, kann wie folgt bestraft werden:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Sistierung der Gehaltsaufbesserung für bestimmte Zeit
- c) Rückversetzung in eine niedrigere Besoldungsstufe
- d) Vorzeitige oder sofortige Entlassung bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen unter Anwendung der kantonalen Vorschriften

Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf das rechtliche Gehör vor Erlass einer sie belastenden Verfügung. Der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 28 Beschwerderecht

Gesuche und Beschwerden irgendwelcher Art sind beim Vorgesetzten oder beim Gemeinderat anzubringen. Entschieden wird nach Anhören von beiden Parteien.

G. Nebenämter

Art. 29 Festangestellte

In Bezug auf Anstellung und Dienstverhältnis gilt diese Verordnung für das festangestellte nebenamtliche Personal sinngemäss, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht massgebend oder nachstehend etwas anderes bestimmt.

Art. 30 Nicht Festangestellte

Für die nicht voll im Dienst der Gemeinde Dorf stehenden Funktionäre wird eine detaillierte, jährlich aktualisierte, verbindliche Ergänzung zur Besoldungsverordnung durch den Gemeinderat verabschiedet.

H. Entschädigungen von Behörden und Kommissionen

Art. 31 Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten beziehen die nachstehenden Behörden und Kommissionen folgende pauschale Jahresentschädigungen (darin enthalten sind die Nutzung persönlicher Kommunikationsmittel, Präsenz Gemeindeversammlungen, Behördenkonferenz und repräsentative Aufgaben in der eigenen Gemeinde)

| | | |
|----|-------------------------------|---------------|
| 1. | Gemeinderat | |
| | Präsidium | CHF 15'000.-- |
| | Übrige Mitglieder | CHF 7'500.-- |
| 2. | Rechnungsprüfungskommission | |
| | Grundentschädigung / Mitglied | CHF 800.-- |
| | Präsidialzulage | CHF 800.-- |
| | Zulage Aktuarat | CHF 800.-- |

Alle Mitglieder des Gemeinderats, die in amtlicher Eigenschaft als Präsident, Vizepräsident oder Mitglied in einer Kommission oder einen Ausschuss abgeordnet werden, erhalten für diese Tätigkeit keine spezielle Grundentschädigung.

Nebenressorts werden mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

Art. 32 Stundenlohn

Der Stundenlohn für die ständig oder vorübergehend eingesetzten Behörden oder Kommissionen beträgt CHF 35.-- / Stunde.

Art. 33 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld der ständig oder vorübergehend eingesetzten Behörden oder Kommissionen beträgt CHF 70.-- (2 Stunden).

Art. 34 Taggelder

Für ganz- oder halbtägige Sitzungen sowie für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Kontrollen, Rapporten, Augenscheinen, und dergleichen von entsprechender Dauer werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Für den ganzen Tag ab 3 ½ Stunden CHF 270.--
- Für den halben Tag bis 3 ½ Stunden CHF 135.--

Art. 35 Spesenersatz

Den Behörde- und Kommissionsmitglieder werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen vergütet. Die Entschädigung für Fahrtkosten richtet sich nach Art. 17 dieser Verordnung.

Art. 36 Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen gegen Unfälle bei amtlichen Verrichtungen.

Art. 37 Teuerungsausgleich

Die Gemeindevorsteherschaften werden ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Art. 31 bis 34 dieser Verordnung jeweils den veränderten Besoldungsverhältnissen des Staatspersonals (Teuerungszulage) anzupassen. In den in dieser Verordnung festgelegten Ansätzen ist die Teuerung bis zum 31. Dezember 2015 ausgeglichen.

I. Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere die Besoldungsverordnung vom 1.12.1994 und deren Anpassungen vom 31.08.2000 und 01.06.2003.

Gemeinderat Dorf

Präsident


Werner Winkler

Schreiberin


Ursula Müller